



BESTATTUNG
POMPES
FUNÈBRES

Das Erbe – die 2. und die 3. Säule

GEHÖRT DAS VERMÖGEN AUS DER 2. SÄULE IN DIE ERBMASSE?

Die Antwort auf diese Frage ist komplex und hängt von der entsprechenden Pensionskasseninstitution ab.

Gesetzlich sind Pensionskassen nicht verpflichtet, das Geld den übrigen Erben auszuzahlen.

Viele Kassen sehen aber freiwillig vor, dass beim Tod der versicherten Person ein einmaliges Kapital ausbezahlt wird. Wer dieses Guthaben bekommt, steht im Reglement der Pensionskasse. Ein Beispiel: Stirbt eine alleinstehende und kinderlose Person, geht das Geld in der Regel an die Eltern oder Geschwister.

Wichtig zu beachten ist aber, wie erwähnt, dass dies individuell geregelt ist. Informationen erhalten die Angehörigen von der Pensionskasse.

Viele Erwerbstätige haben zusätzlich zu ihrer Pensionskasse weitere Guthaben in der 2. Säule, auf Freizügigkeitskonten oder -policen. Freizügigkeitsguthaben werden nach dem Tod des Inhabers an die gesetzlichen Erben weitergegeben.

GEHÖRT DAS VERMÖGEN AUS DER 3. SÄULE IN DIE ERBMASSE?

Grundsätzlich ja.

In der Säule 3a stehen die Personen fest, die berücksichtigt werden. Das Gesetz sieht vor, dass der Ehepartner an erster Stelle steht. An zweiter Stelle kann man seinen Konkubinatspartner als Begünstigte/n einsetzen, und zwar auch dann, wenn Kinder vorhanden sind.

Zudem kann man ihnen unterschiedliche Quoten zuteilen. Die Reihenfolge, in der Eltern, Geschwister und übrige Erben begünstigt werden sollen, kann man selbst festlegen. Wer will, kann diesen Erben unterschiedliche Quoten zuteilen.

Verletzt die 3a-Auszahlung Pflichtteile, muss der Begünstigte Ausgleichszahlungen an die anderen Pflichtteilsberechtigten leisten. Das kommt vor allem dann vor, wenn die verstorbene Person ausser dem 3a-Guthaben wenig Vermögen hinterlässt.